

Abweichungssatzung

von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Habichtswald
betreffend die Erschließungsanlage Amselweg, Gemarkung Ehlen, Flur 17

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald in der Sitzung am 13.02.2012 folgende Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Habichtswald vom 12.05.2004 beschlossen:

§ 1

In Abweichung von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Habichtswald ist die öffentliche Erschließungsanlage Amselweg, Gemarkung Ehlen, Flur 17 (Straßenteilbereich zwischen Einmündung Finkenweg und Anbindung an den bereits bestehenden Straßenabschnitt auf einer Länge von 25 Metern) endgültig hergestellt, wenn

- a) auf der nördlichen und südlichen Seite die Fahrbahn mit einem 10 cm breiten Bordstein abgegrenzt ist, woran sich im Anschlussbereich an den Finkenweg auf der südlichen Seite ein Gehweg anschließt,
- b) auf die Errichtung einer Straßenbeleuchtung verzichtet wird.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Habichtswald, 13.02.2012

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Habichtswald

(Siegel)

Thomas Raue
Bürgermeister